



Säule 3 Bericht zum 30. September 2020

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD
 - 5 TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)
 - 5 ICAAP, ILAAP und SREP
 - 5 Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite
 - 6 Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie
-

7 Eigenmittel

- 7 Offenlegung gemäß Artikel 473a CRR – Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel
-

9 Eigenmittelanforderungen

- 9 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

11 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 11 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 11 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

12 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 12 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

13 Marktrisiko

- 13 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 13 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

15 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis des Deutsche Bank Konzerns wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive (EU) 2013/36 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive, Eigenkapitalrichtlinie oder „CRD“) umgesetzt. Diese wurden mit nachfolgenden Verordnungen (Regulations und Directives) weiter angepasst. Deutschland hat die CRD-Offenlegungsanforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitungen wurden durch die Europäische Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*) eingeführt. Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD

In der Europäischen Union ist das Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die geänderten CRR und CRD eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Minimum-Eigenkapitalanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Im Januar 2019 führten die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 Änderungen in der Methodik zur Bestimmung von RWAs für neue Verbriefungen ein, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eingegangen wurden. Alle Verbriefungstransaktionen, die vor diesem Datum getätigt wurden, unterlagen weiterhin den Regeln, die von der CRR/CRD eingeführt wurden und bis zum 31. Dezember 2018 galten. Sie unterliegen seit dem 1. Januar 2020 dem neuen Rahmenwerk.

Im Mai 2019 haben die Verordnungen „Regulation (EU) 2019/876“ und „Directive (EU) 2019/878“ Ergänzungen in der CRR/CRD vorgenommen, die zu verschiedenen Änderungen am RWA-Rahmen für Kreditrisiken führen, die im Juni 2021 in Kraft treten. Diese betreffen zum Beispiel die anwendbaren Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) oder die Ablösung der Mark-to-Market-Methode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Internen-Modelle-Methode fallen, durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR).

Als Reaktion auf den COVID-19 Ausbruch wurden selektive gesetzliche Änderungen am aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk vorgenommen, die erstmalig für die Berichterstattung zum zweiten Quartal anwendbar waren. Durch die Verordnung (EU) 2020/866 wird der Diversifizierungsvorteil, der für aggregierte zusätzliche Wertanpassungen gilt, bis Ende 2020 von 50 % auf 66 % erhöht. Die Verordnung (EU) 2020/873 nimmt verschiedene Änderungen bei der Bestimmung der risikogewichteten Aktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote vor. Zum Beispiel werden die geltenden Risikogewichte für bestimmte kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) durch die Anwendung von Skalierungsfaktoren in Abhängigkeit von der Risikoposition reduziert. In Bezug auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote werden zum Beispiel Barforderungen und Barverbindlichkeiten verrechnet, wenn die damit verbundenen regulären Verkäufe und Käufe auf einer Lieferung-gegen-Zahlung-Basis abgewickelt werden. Zusätzlich können bestimmte Euro-basierte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems mit erfolgter Einwilligung der Europäischen Zentralbank von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung (EU) 2020/1306 der Europäischen Zentralbank schließt der Konzern erstmalig diese Positionen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote aus. Dieser Ausschluss ist bis zum 27. Juni 2021 anwendbar.

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks ist die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Für alle unsere CET 1-Größen berücksichtigen wir erstmalig für den 30. Juni 2020 die Übergangsbestimmungen in Bezug auf IFRS 9, wie dies in der gegenwärtigen CRR/CRD vorgegeben ist.

Wir verwenden in diesem Bericht bestimmte Zahlen auf der Grundlage der CRR-Definition von Eigenmittelinstrumenten (anwendbar für Zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) und darauf basierende Messgrößen, einschließlich Kernkapital (T1), Gesamtkapital und Verschuldungsquote) auf Basis einer „Vollumsetzung“. Wir berechnen diese Größen nach „Vollumsetzung“ ohne Anwendung der Übergangsregelungen für die Eigenmittelinstrumente, die von der gegenwärtig geltenden CRR/CRD vorgegeben werden. Für CET 1-Instrumente wenden wir keine Übergangsregelungen an.

Übergangsbestimmungen sind weiterhin anwendbar für Instrumente des Zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals. Für Kapitalinstrumente, die am oder vor dem 31. Dezember 2011 emittiert wurden und nicht mehr als AT1- oder T2-Kapital qualifizieren bei Vollanwendung der heute gültigen CRR/CRD, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 30 % in 2019, 20 % in 2020 und 10 % in 2021 (in Bezug auf das Portfolio, das sich für den Bestandsschutz qualifiziert und am 31. Dezember 2012 bereits emittiert war). Die derzeit gültige CRR, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar ist, beinhaltet weitere Übergangsbestimmungen für AT1- und T2-Instrumente, die vor dem 27. Juni 2019 emittiert wurden. Hierunter bestehen für AT1- und T2-Instrumente, die von Zweckgesellschaften emittiert wurden, Bestandsschutzregelungen bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus gelten für AT1- und T2-Instrumente, die bestimmte neue Kriterien nicht erfüllen, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar sind, Bestandsschutzregelungen bis zum 26. Juni 2025. Instrumente, die unter britischer Gesetzgebung emittiert wurden, und die nicht alle CRR-Bedingungen erfüllen, wenn Großbritannien die Europäische Union verlassen hat, sind nach unserer Definition der Vollumsetzung ebenfalls ausgeschlossen. Unsere Kernkapital- und RWA-Größen zeigen keine Unterschiede mehr bei Anwendung der heute gültigen CRR/CRD im Vergleich zur CRR/CRD bei Vollumsetzung, basierend auf unserer Definition von „Vollumsetzung“.

Für die Vergleichszahlen zum Jahresende 2019 haben wir weiterhin unser früheres Konzept zur Vollumsetzung verwendet. Dieses war definiert als die Anwendung ohne die Übergangsregelungen für die Eigenmittelinstrumente, die von der bis zum 26. Juni 2019 geltenden CRR/CRD eingeführt wurden. Es berücksichtigte jedoch die Übergangsregelungen, die durch die ab dem 27. Juni 2019 geltenden Änderungen der CRR/CRD eingeführt wurden, sowie nachfolgende Anpassungen.

Der CRR/CRD sieht für die Banken die Berechnung und Offenlegung einer aufsichtsrechtlichen Leverage Ratio, die im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte basiert. Spezifische regulatorische Risikomaße gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungen sowie für außerbilanzielle Engagements und müssen hinzugefügt werden, um das gesamte Leverage-Risikomaß zu ermitteln. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird die Leverage-Risikomaß angepasst, d.h. das Risikomaß für Derivate wird auf Basis eines neuen Standardansatzes für das Gegenparteausfallrisiko ermittelt. Darüber hinaus wird eine Mindestanforderung an die Leverage Ratio von 3 % eingeführt. Ab dem 1. Januar 2023 wird ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SIB-Puffers gelten. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung 0,75 % beträgt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Die CRR/CRD verlangt von den Banken die Berechnung und Offenlegung bestimmter Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern und gewährleisten. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % eingeführt.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards sind noch in Vorbereitung oder liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)

Global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutes, „G-SIIs“) in Europa müssen mindestens 16 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung ihrer Risikogewichteten Aktiva (RWA) oder 3 % ihrer Verschuldungspositionen (Leverage Ratio Exposure, „LRE“) zur Gesamtverlustabsorption (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) vorhalten. Die Anforderung steigt auf 18 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung der RWA oder 3.75 % des LRE beginnend ab 2022.

Banken in der Europäischen Union müssen darüber hinaus jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

MREL wird seitens der zuständigen Abwicklungsbehörde individuell für jede Bank unter Zugrundelegung der Commission Delegated Regulation (EU) 2016/1450 festgelegt. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) als die für die Deutsche Bank zuständige Abwicklungsbehörde hat weitere MREL-Richtlinien erlassen, die klar stellen, wie der SRB beabsichtigt, seinen Ermessensspielraum auszuüben, um im Rahmen der oben genannten Europäischen Gesetze MREL festzusetzen und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmen. MREL wird als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) ausgedrückt.

Zu den Instrumenten, die für die MREL-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Während Instrumente, die für eine TLAC-Anrechnung qualifizieren, gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein müssen, ist dies für eine MREL-Anrechnung nicht notwendig. Nichtsdestotrotz erlaubt es die aktuelle und zukünftige MREL-Regelung des SRB, darüber hinaus eine zusätzliche „Nachrangigkeits“-Anforderung für MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, für die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite

Im April 2019 veröffentlichte die EU endgültige Regelungen für eine aufsichtsrechtliche Backstop-Reserve für notleidende Kredite, die zu einem Abzug vom CET 1-Kapital führen, wenn eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt ist. Wir erwarten erste Auswirkungen auf unsere CET 1-Quote im Jahr 2021, da diese Regeln für neu originierte Vermögenswerte nach dem Anwendungszeitpunkt gelten und eine zweijährige Übergangsfrist vorsehen, bevor die definierten Backstop-Anforderungen gelten.

Darüber hinaus veröffentlichte die EZB im März 2018 ihren „Nachtrag zu den Leitlinien der EZB für Banken zu notleidenden Krediten: Aufsichtsrechtliche Erwartungen an die aufsichtsrechtliche Risikovorsorge für notleidende Forderungen“ („Addendum to the ECB Guidance to banks on non-performing loans: supervisory expectations for prudential provisioning of non-performing exposures“) und im August 2019 ihre „Mitteilung über die Erwartungen der Aufsichtsbehörden an die Deckung von

NPEs“ („Communication on supervisory coverage expectations for NPEs“). Diese Richtlinien gelten für alle neu ausgefallenen Kredite nach dem 1. April 2018 und verlangen, ähnlich wie die EU-Vorschriften, von den Banken, Maßnahmen zu ergreifen, falls eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt wird. Im Rahmen der jährlichen SREP-Diskussionen kann die EZB den Banken zusätzliche Anforderungen im Rahmen der Säule 2 auferlegen, falls die EZB mit den von der einzelnen Bank getroffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist.

In ihrem SREP-Schreiben 2019 fordert die EZB uns auf, die Non-Performing Backstop-Anforderungen der EZB ab Ende 2020 auf den Bestand an Non-Performing Loans anzuwenden. Ähnlich wie der Nachtrag zur EZB-Leitlinie für Banken zu notleidenden Krediten wird diese Maßnahme im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses bewertet.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

Anwendung der EBA-Richtlinien bezüglich Default, Forbearance und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen

In der am 25. März 2020 veröffentlichten „Erklärung der EBA zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf Ausfall, Unterlassung und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen“ heißt es, dass „von den Institutionen erwartet wird, ein gewisses Maß an Urteilsvermögen anzuwenden und zwischen Kreditnehmern, deren Bonität durch die aktuelle Situation langfristig nicht wesentlich beeinträchtigt würde, und solchen zu unterscheiden, bei denen eine Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit unwahrscheinlich ist“. Die Bank führte Portfolioüberprüfungen durch und wandte diese regulatorischen Richtlinien auf eine Reihe von Kunden an, hauptsächlich in der Investment Bank und der Corporate Bank.

Die EBA ist ferner der Ansicht, dass „die öffentlichen und privaten Moratorien als Reaktion auf die COVID-19-Epidemie nicht automatisch als Forborne eingestuft werden müssen, wenn die Moratorien nicht kreditnehmerspezifisch sind, auf dem anwendbaren nationalen Recht oder auf einer branchen- oder sektorweiten privaten Initiative beruhen, die von den betreffenden Kreditinstituten vereinbart und weitgehend angewandt wird“. Die Deutsche Bank hat diese Richtlinie in ihre internen Risikomanagementprozesse eingeführt.

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Erwarteten Kreditrisikokosten der Deutschen Bank nach den Rechnungslegungsvorschriften von IFRS 9 sind im Geschäftsbericht der Deutschen Bank zum 31. Dezember 2019 sowie in der Ergebnisübersicht der Deutschen Bank zum 30. September 2020 ausgeführt.

Staatliche und private Moratorien und öffentliche Garantiesysteme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben eine Reihe von Regierungen Programme herausgegeben, die staatliche Moratorien und Garantiesysteme anbieten. Darüber hinaus wurden private Moratorien Programme zur Unterstützung der Kunden entwickelt sowie individuelle Maßnahmen mit unseren Kunden vereinbart.

Am 2. April 2020 und am 25. Juni 2020 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien für Kreditrückzahlungen, die im Zusammenhang der COVID-19-Krise angewendet wurden. Diese Leitlinien bieten Klarheit über die Behandlung von vor dem 30. September 2020 angewandten staatlichen und privaten Moratorien und ergänzen die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Definition von Zahlungsausfall in Bezug auf die Behandlung notleidender Umstrukturierungen.

Eigenmittel

Offenlegung gemäß Artikel 473a CRR - Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel

Für alle unsere Zahlenangaben im Rahmen des CET 1 haben wir per 30. Juni 2020 zum ersten Mal die Übergangsregelungen in Bezug auf IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR angewendet. Die CRR erlaubte eine schrittweise Einführung der entsprechenden CET 1-Reduktion aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle basierend auf IFRS 9 über einen Zeitraum von fünf Jahren bis Ende 2022. Die Übergangsbestimmungen wurden so strukturiert, dass es eine statische Komponente in Bezug auf die ab Januar 2018 beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle und eine dynamische Komponente in Bezug auf die zwischen Januar 2018 und dem aktuellen Berichtsdatum beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle gibt.

Durch die am 26. Juni 2020 veröffentlichte CRR-Änderung wurden die Übergangsbestimmungen dahingehend modifiziert, dass die dynamische Komponente zurückgesetzt wird, d.h. sie deckt die Zeiträume vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2020 und den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum aktuellen Berichtsdatum getrennt ab, der Einführungszeitraum wird bis 2024 verlängert, und die Einführungsprozentsätze werden modifiziert.

Darüber hinaus vereinfacht die Änderung die Umsetzung der Übergangsbestimmungen, da die Anforderung zur Neuberechnung der Risikopositionswerte (Exposure at Default, EAD) für jedes einzelne Kreditrisikoengagement im Standardansatz (KSA) unter Berücksichtigung der zur CET 1 zurück addierten Beträge entfällt. Stattdessen wird ein zusätzlicher RWA-Betrag für das Kreditrisiko bestimmt, der 100 % der Wertberichtigung für Kreditverluste für das KSA-Portfolio entspricht, das die CET 1 aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmungen nicht verringert hat. Der gleiche Betrag ist in der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote enthalten. Von dieser Vereinfachung machen wir bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen Gebrauch.

Die folgende Tabelle zeigt das Harte Kernkapital, das Kernkapital, das Gesamtkapital, sowie auch die risikogewichteten Aktiva und die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote auf Basis der aktuell gültigen CRR im Vergleich mit einer Nichtanwendung von Artikel 473a CRR.

IFRS 9-Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste

	30.9.2020	30.6.2020
	a	b
Verfügbares Kapital (Beträge)		
1 Hartes Kernkapital (CET 1)	43.086	43.863
2 Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	43.028	43.659
3 Kernkapital	49.935	50.712
4 Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	49.876	50.508
5 Gesamtkapital	57.164	57.807
6 Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	57.106	57.603
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)		
7 Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	324.548	330.879
8 Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	324.492	330.822
Kapitalquoten		
9 Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	13,3	13,3
10 Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	13,3	13,2
11 Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	15,4	15,3
12 Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	15,4	15,3
13 Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	17,6	17,5
14 Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	17,6	17,4
Verschuldungsquote		
15 Gesamttrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ^{1,2}	1.100.745	1.192.408
16 Verschuldungsquote ²	4,5	4,3
17 Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste ²	4,5	4,2

¹ Die Gesamttrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unter Nichtanwendung der IFRS 9 und analoger ECL Übergangsregelungen wäre per 30. Juni 2020 um 0,2 Mrd. € bzw. per 30. September 2020 um 0,1 Mrd. € geringer.

² Exklusive Zentralbankforderungen per 30. September 2020 in Höhe von 97 Mrd. € in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2020/1306 der Europäischen Zentralbank. Die Gesamttrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote wäre 4,2 % ohne die Exkludierung der Zentralbankforderungen.

Die Kapitalanpassung von insgesamt 58,4 Mio. € für das dritte Quartal 2020 beinhaltet 54,4 Mio. € aus der statischen Komponente, die ausschließlich aus dem KSA-Portfolio aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das KSA-Portfolio bei der Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 Ende 2017 und Anfang 2018 stammt. Es gab keinen Beitrag aus den IRBA-Portfolios, da der aufsichtsrechtlich erwartete Verlust die IFRS 9-Kreditrisikovorsorge für die entsprechenden Berichtszeitpunkte überstieg.

Es gibt keinen Beitrag aus der dynamischen Komponente der KSA- und IRBA-Portfolios, die die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Januar 2020 vergleicht. Dies ist auf eine Verringerung der Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle in dem oben genannten Zeitraum für das KSA-Portfolio und den aufsichtsrechtlich erwarteten Verlust, der die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das IRBA-Portfolio übersteigt, zurückzuführen.

Die dynamische Komponente, welche die Höhe der Risikovorsorge seit dem 1. Januar 2020 und dem Ende des aktuellen Berichtszeitraumes vergleicht, hat einen Beitrag von 4,1 Mio. €, diese unterteilt sich in das IRBA-Portfolio mit einem Beitrag von 0,6 Mio. € und das KSA-Portfolio mit einem Beitrag von 3,4 Mio. €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe der Risikovorsorge für das IRBA-Portfolio über dem regulatorisch erwarteten Verlust im Anwendungsbereich für Aktiva der Stufen 1 und 2 liegt und die Höhe der Risikovorsorge für das KSA-Portfolio seit dem 1. Januar 2020 leicht angestiegen ist.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		30.9.2020		30.6.2020	
		a1	b1	a2	b2
in Mio. €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
	1	174.189	13.935	174.331	13.946
	davon:				
Art 438(c)(d)	2	15.566	1.245	15.153	1.212
Art 438(c)(d)	3	4.361	349	3.941	315
Art 438(c)(d)	4	147.671	11.814	148.150	11.852
Art 438(d)	5	6.590	527	7.088	567
Art 107	6	26.685	2.135	27.943	2.235
Art 438(c)(d)	davon:				
Art 438(c)(d)	7	2.826	226	3.140	251
Art 438(c)(d)	8	0	0	0	0
	9	0	0	0	0
	9a	1.321	106	1.667	133
	10	17.664	1.413	17.736	1.419
Art 438(c)(d)	11	171	14	166	13
Art 438(c)(d)	12	4.704	376	5.235	419
Art 438(e)	13	93	7	222	18
Art 449(o)(i)	14	12.964	1.037	14.173	1.134
	davon:				
	15	8.132	651	9.626	770
	davon:				
	16	0	0	0	0
	17	0	0	0	0
	18	4.832	387	4.547	364
	19	27.800	2.224	29.468	2.357
	davon:				
	20	2.821	226	2.945	236
	21	24.978	1.998	26.523	2.122
Art 438(e)	22	0	0	0	0
Art 438(f)	23	69.564	5.565	71.310	5.705
	davon:				
	24	0	0	0	0
	25	0	0	0	0
	26	69.564	5.565	71.310	5.705
Art 437(2), 48,60	27	13.254	1.060	13.432	1.075
Art 500	28	0	0	0	0
	29	324.548	25.964	330.879	26.470

Unsere RWA betragen 324,5 Mrd. € zum 30. September 2020 im Vergleich zu 330,9 Mrd. € zum 30. Juni 2020. Der Rückgang von 6,3 Mrd. € resultierte aus RWA-Minderungen, die sich aus verschiedenen Risikoarten ergaben. Die Reduktion von 0,1 Mrd. € für die Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) resultierte aus Abbaumaßnahmen in unserer Capital Release Unit und in unserer Privatkundenbank sowie aus Fremdwährungsbewegungen, welche durch gestiegene Kundennachfrage in unserem Kerngeschäft teilweise kompensiert wurde. Der Rückgang von 1,3 Mrd. € im Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR) begründete sich hauptsächlich durch Mark-to-market-Bewegungen, Reduktion von Geschäften und Fremdwährungsbewegungen. Die RWA für Verbriefungspositionen verringerten sich um 1,2 Mrd. € und resultieren aus Geschäftsrückgängen. Die risikogewichteten Aktiva für das operationelle Risiko sanken um 1,7 Mrd. € maßgeblich aufgrund des leichteren internen und externen Verlustprofils, das in unser Kapitalmodell einfließt, sowie eines geringfügigen Anstiegs des Abzugsbetrages für erwartete Verluste. Die Reduktion der Marktrisiko-RWA von 1,7 Mrd. € ergab sich hauptsächlich aus den VaR- und SvaR-Komponenten sowie den Effekten aus dem inkrementellen Risikoaufschlag und des Marktrisikos im Standardansatz.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 11, für das Gegenparteausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteausfallrisiko“ auf Seite 12 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 13 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio. €	Jul. - Sep. 2020		Apr. - Jun. 2020	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	152.090	12.167	157.890	12.631
2 Portfoliogröße	2.383	191	-3.798	-304
3 Portfolioqualität	299	24	1.164	93
4 Modellanpassungen	0	0	-310	-25
5 Methoden und Grundsätze	0	0	-1.321	-106
6 Akquisitionen und Verkäufe	-685	-55	-498	-40
7 Fremdwährungsbewegungen	-2.055	-164	-1.037	-83
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	152.032	12.163	152.090	12.167

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von RWA-Bewegungen für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz weisen eine fast flache Entwicklung auf mit einem Rückgang um 0,04 % beziehungsweise 58 Mio. € seit dem 30. Juni 2020. Dieser Rückgang resultiert hauptsächlich aus Fremdwährungsbewegungen im Zusammenhang mit den RWA für das Kreditrisiko und durch einen Rückgang in der Kategorie „Akquisitionen und Verkäufe“, welcher Veräußerungen in der Privatkundenbank widerspiegelt. Dies wurde teilweise durch eine höhere Kundennachfrage in der Kategorie „Portfoliogröße“, im Vergleich zum letzten Quartal, kompensiert. Die Kategorie „Portfolioqualität“ zeigt eine Erhöhung, die sich aus Entwicklungen der Parameter, insbesondere Änderungen der Ratings, ergibt.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio. €	Jul. - Sep. 2020		Apr. - Jun. 2020	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	17.736	1.419	21.492	1.719
2 Portfoliogröße	23	2	-1.703	-136
3 Portfolioqualität	176	14	-656	-52
4 Modellanpassungen	96	8	-1.024	-82
5 Methoden und Grundsätze	0	0	-171	-14
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	-367	-29	-202	-16
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	17.664	1.413	17.736	1.419

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteiausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verringerten sich seit dem 30. Juni 2020 um 0,4 % beziehungsweise 72 Mio. €. Die Rückgänge aufgrund von Fremdwährungsbewegungen wurden teilweise durch einen Anstieg in der Kategorie „Portfolioqualität“ aufgrund von Entwicklungen der Parameter kompensiert. Hierbei handelt es sich im Speziellen um Änderungen der zugrundeliegenden Ratings. Außerdem hat eine Aktualisierung unseres internen Modells zu einer Verringerung in der Kategorie „Modellanpassungen“ geführt.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jul. - Sep. 2020						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	6.987	13.960	5.575	–	0	26.523	2.122
1a	Regulatorische Anpassungen ²	–5.237	–10.219	–523	–	0	–15.979	–1.278
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.751	3.741	5.053	–	0	10.544	844
2	Risikovolumen	335	634	–140	–	0	829	66
3	Modellanpassungen	–492	–1.409	0	–	0	–1.901	–152
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	132	0	0	–	0	132	11
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.726	2.966	4.913	–	0	9.605	768
8b	Regulatorische Anpassungen ²	5.351	10.022	0	–	0	15.373	1.230
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	7.077	12.989	4.913	–	0	24.978	1.998

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Apr. - Jun. 2020						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.207	12.938	5.064	–	0	22.209	1.777
1a	Regulatorische Anpassungen ²	–2.580	–9.564	–684	–	0	–12.828	–1.026
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.627	3.374	4.380	–	0	9.381	750
2	Risikovolumen	–853	324	673	–	0	144	12
3	Modellanpassungen	–472	43	0	–	0	–429	–34
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	1.449	0	0	–	0	1.449	116
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.751	3.741	5.053	–	0	10.544	844
8b	Regulatorische Anpassungen ²	5.237	10.219	523	–	0	15.979	1.278
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	6.987	13.960	5.575	–	0	26.523	2.122

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, die auf Positionsveränderungen beruhen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Die Auswirkungen von Währungsbewegungen werden in „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 30. September 2020 beliefen sich die IMA-Komponenten (Internal Models Approach) für das Marktrisiko auf insgesamt 25,0 Mrd. €, was einem Rückgang von 1,5 Mrd. € seit dem 30. Juni 2020 entspricht, der hauptsächlich auf die Stress-Value-at-Risk-Komponente und den inkrementellen Risikoaufschlag zurückzuführen ist.

Wir haben von der EZB die Genehmigung erhalten, unser intern entwickeltes Value-at-Risk-Modell für das Management und die Kapitalisierung von Marktrisiken ab 1. Oktober 2020 zu ändern. Bei dem neuen Modell handelt es sich um ein historisches Simulationsmodell, das im Gegensatz zu dem bisher verwendeten sensitivitätsbasierten Monte-Carlo-Modell überwiegend eine vollständige Neubewertung verwendet. Die historischen Daten in unseren externen Berichten, einschließlich für das dritte Quartal 2020, werden auf dem Monte-Carlo-Modell basieren; die künftige Berichterstattung wird auf dem Modell der historischen Simulation basieren.

Tabellenverzeichnis

IFRS 9-Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste.....	8
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	9
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	11
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	12
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	13

